OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-750671/5/MB/JK – 750672/2

Datum: Linz, 11. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A B, geb. x, StA. T, vertreten durch I B, x 38/3/8, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.2019, GZ: BA-4-AEG/71094, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 27.3.2019, GZ: BA-4-AEG/71094, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sachverhalt

I. Der Entscheidung liegt folgender relevante Sachverhalt zugrunde:

Am 29.10.2018 stellten Sie bei der Österreichischen Botschaft T einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger von Österreicher" gemäß § 47 NAG. Dieser Antrag langte am 26.11.2018 bei der zuständigen Behörde ein. Nach Prüfung des Antrages wurde Ihnen mit Schreiben vom 03.12.2018 das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass die Behörde mangels Erfüllung von Voraussetzungen beabsichtigt, Ihren Antrag abzuweisen. Gleichzeitig wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Sie haben in weiterer Folge verschiedenste Unterlagen nachgereicht.
Sie haben einen Arbeitsvertrag vorgelegt, sodass Sie eine Beschäftigungsmöglichkeit mit einem entsprechenden Einkommen nachweisen können. Ihre Gattin war kurzfristig beschäftigt und ist derzeit ohne Arbeit.
Wie weitere Erhebungen der Behörde ergeben haben, ist ein gemeinsames Kind gleich nach der Geburt (geb. am x) fremd untergebracht worden, weil Ihre Gattin alleine nicht ausreichend für das Wohl des Kindes sorgen kann. Drei weitere Kinder Ihrer Gattin sind ebenfalls in fremder Pflege.
In der Zeit vom 20.04.2017 bis 27.09.2018 waren Sie illegal in Österreich aufhältig. Mit Straferkenntnis vom 08.06.2018 wurde deswegen eine Geldstrafe in Höhe von € 550 über Sie verhängt. Diese Strafe wurde am 15.02.2019 beglichen.
Mit Schreiben vom 08.03.2019 wurde Ihnen das Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme mitgeteilt und Sie neuerlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag mangels Vorliegen der Voraussetzungen abzuweisen. Von der Möglichkeit, dazu innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen, machten Sie insofern Gebrauch, als Sie mit E-Mail vom 14.03.2019 Ihre Familiensituation zusammengefasst schilderten und ausführten, dass Ihr illegaler Aufenthalt notwendig war, um Ihre schwangere Frau und die Kinder zu unterstützen. Sie teilten auch mit, dass Sie sich nie etwas zu Schulde kommen lassen haben und auch die Strafe für den illegalen Aufenthalt beglichen ist. Sie vermissen Ihre Frau und Ihr Baby und bitten darum, als normale Familie gemeinsam leben zu dürfen.

Rechtsgrundlagen

Die für die Entscheidung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3,5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fordert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß

§ 23 FPG benötigen würde.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugehen.

(4) Angehörigen von Zusammenfuhrenden, die eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot — Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.

Begründung

1. Gesicherter Lebensunterhalt

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG 2005 darf Ihr Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen und iVm § 11 Abs. 5 führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Das notwendige Familieneinkommen wäre in Ihrem Fall € 1.422,86.

Als Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt legten Sie bei der Antragstellung eine Mitteilung über den Leistungsanspruch Ihrer Gattin auf Notstandshilfe - Überbrückungshilfe in der Höhe von € 17,82 pro Tag vor. Laut Versicherungsdatenauszug war Ihre Gattin im Jahr 2017 2 Monate in einem aufrechten Dienstverhältnis.

Sie haben danach einen Arbeitsvertrag unter aufschiebender Bedingung von x Supermarket vorgelegt und mitgeteilt, dass Ihre Frau nunmehr ebenfalls einer Beschäftigung nachgeht. Eine aktuelle Abfrage hat ergeben, dass Ihre Frau jedoch weniger als zwei Wochen beschäftigt war und nicht mehr arbeitet.

Gemäß § 11 Abs. 5 NAG sind in Verfahren bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Durch den vorgelegten Arbeitsvertrag unter aufschiebender Bedingung und dem Bezug von Notstandshilfe kann zwar das Einkommen, welches erforderlich ist, rechnerisch nachgewiesen werden. Dass dieses Einkommen aber tatsächlich dauerhaft zur Verfügung stehen wird, wird von der Behörde verneint. Ihre Gattin bezieht seit langer Zeit Notstandshilfe und ist aufgrund Ihrer gesundheitlichen Verfassung von einer längerdauernden Beschäftigung auch in Zukunft nicht auszugehen. Ihr gemeinsamer Sohn ist zurzeit fremd untergebracht, da Ihre Frau nicht ausreichend für das Wohl des Kindes sorgen kann. Ihr Ziel ist, dass Ihr Sohn, sollten Sie einen Aufenthaltstitel erhalten, von Ihnen versorgt wird. Eine Versorgung eines Babys mit gleichzeitiger dauerhafter Vollzeitbeschäftigung mit einem entsprechenden Einkommen ist jedoch nicht anzunehmen und in Ihrem Fall nicht lebensnah. Bei weiterer Fremdunterbringung ist von einer Kostenbeteiligung auszugehen, sodass das Einkommen, welches aktuell herangezogen wurde, geschmälert werden würde. Ihre Frau ist nicht in der Lage, einen dauerhaften Beitrag zum Lebensunterhalt durch Beschäftigung zu leisten. Die Behörde geht daher nicht davon aus, dass Ihr Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

2. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Aufgrund Ihres illegalen Aufenthaltes von zumindest 20.04.2017 bis 27.09.2018 wurde über Sie mit Straferkenntnis vom 08.06.2018 rechtskräftig eine Geldstrafe in Höhe von € 550 verhängt. Diese Geldstrafe war allerdings bis zum Zeitpunkt der Forderung der Vorlage dieses Straferkenntnisses durch die Behörde nicht beglichen. Aus der Bestätigung der Landespolizeidirektion Oberösterreich geht hervor, dass die offene Forderung erst am 15.02.2019 beglichen wurde. Obwohl über Sie eine Strafe wegen illegalem Aufenthalt verhängt wurde, stellten Sie weiterhin den rechtmäßigen Zustand nicht her und verblieben illegal in Österreich.
Gemäß § 11 Abs. 2 dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Dies ist gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht dann der Fall, wenn der Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.
Sie sind obwohl Ihnen die Unrechtmäßigkeit bekannt war, weiterhin über einen sehr langen Zeitraum illegal in Österreich aufhältig gewesen, was einem geordneten Fremdenwesen massiv widerspricht. Als verwerflich ist auch zu beurteilen, dass Sie die verhängte Geldstrafe erst zu einem Zeitpunkt beglichen haben, als die Behörde die Vorlage des Straferkenntnisses auftrug. Obwohl Sie Kenntnis von Ihrem illegalem Aufenthalt hatten und wussten, dass Sie sich nicht in Österreich aufhalten durften, heirateten Sie während dieser Zeit und zeugten mit Ihrer Frau ein Kind. Dieses Kind musste jedoch, da Ihre Frau für dieses Kind (und drei weitere) nicht ausreichend sorgen kann, fremd untergebracht werden.

Insgesamt widerspricht Ihr gesamtes Verhalten dem öffentlichen Interesse und geht die Behörde aufgrund der Gesamtumstände davon aus, dass ein rechtswidriges Verhalten auch künftig nicht ausgeschlossen werden kann, der beantragte Aufenthaltstitel darf daher nicht erteilt werden.

1. Artikel 8 Abs. 2 EMRK

Ergänzend wird festgestellt, dass unabhängig von der festgestellten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des nicht dauerhaft gesicherten Lebensunterhaltes auch kein schützenswertes Privat- und Familienleben vorliegt. Sowohl die Heirat Ihrer Gattin, als auch die Zeugung und Geburt Ihres Sohnes erfolgten während Ihres Ihnen bekannten illegalen Aufenthaltes. Ein Sorgerecht für Ihren Sohn besteht nicht, dieser ist fremd untergebracht und liegt die Obsorge beim Kinder- und Jugendhilfeträger. Aufgrund der gegebenen Fakten, dass die Familienangehörigeneigenschaft während Ihres illegalen Aufenthaltes hergestellt wurde und auch ansonsten keine beruflichen oder sozialen Verankerungen vorliegen, würde allenfalls auch Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht zum Tragen kommen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18.4.2019 rechtzeitig Beschwerde und brachte hinsichtlich der notwendigen Unterhaltsmittel vor, dass seine Ehegattin ab 25.4.2019 einen Dienstvertrag vorweisen könne. In Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führte der Bf aus, dass die mit Straferkenntnis vom 8.6.2018 verhängte Strafe in Höhe von 550 Euro längst beglichen sei.

3. Mit Eingaben vom 18.7.2019, 28.8.2019 und 30.8.2019 wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens des Bf ergänzend Kopien des Dienstvertrages seiner Ehegattin I B mit der S -AG, deren Lohnzettel von Juni 2019 und Juli 2019 sowie ein Kontoauszug betreffend deren Gehaltszahlung von August 2019 vorgelegt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen, und die vom Bf ergänzend vorgelegten Urkunden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Ergänzend ist Nachstehendes festzuhalten:

Die Ehegattin des Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 1.357,35 Euro (inkl. Sonderzahlungen) und verfügt über eine 66 m² große Mietwohnung mit der Liegenschaftsadresse x 38/3/8, L, bestehend aus einer Küche, drei Zimmern, Bad, WC und einem Vorraum. Die monatlichen Mietkosten betragen 361,34 Euro (inkl. Betriebskosten). Der Bf beabsichtigt, in dieser Mietwohnung den gemeinsamen Wohnsitz mit seiner Ehegattin im Inland zu begründen.

Der Bf verfügt über ein Reifezeugnis des Erziehungsministeriums T vom 21.6.2014, mit dem laut Bestätigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 4.2.2019 die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 nachgewiesen wurde. Zudem legte er im verwaltungsbehördlichen Verfahren einen aufschiebend bedingten Arbeitsvertrag der Firma T KG (x Supermarket) vor, wonach ihm die Einstellung als Einzelhandelskaufmann zu einem Bruttomonatslohn von 1.215 Euro bzw. einem

Nettomonatslohn von 1.203,17 Euro (inkl. Sonderzahlungen) in Aussicht gestellt wird.

Der tunesische Reisepass des Bf weist eine Gültigkeitsdauer bis 3.6.2021 auf.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den dem erkennenden Gericht mit Eingaben vom 18.7.2019, 28.8.2019 und 30.8.2019 ergänzend vorgelegten Urkunden betreffend die Einkommensverhältnisse der Ehegattin des Bf.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.a. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn
1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
[...]“

Die hier weiters relevanten Bestimmungen des NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, lauten:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[...]
8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten;
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
[...]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]“

§ 47 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, lautet wie folgt:

„Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[...]“

2.b. Die hier maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2019, lautet:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. [...]
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
[...]
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
[...]“

2.c. § 123 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015, lautet:

„Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,
1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.
(2) Als Angehörige gelten:
1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
[...]“

§ 292 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013, lautet:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen
(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 294,65 €)
[...]“

§ 293 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017, lautet:

„Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1 120,00 € (Anm. 1),
[...]
(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
[...]“

3.1. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden nach Abs. 1 par.cit. sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllen und zudem gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Beim Bf handelt es sich um einen tunesischen, somit drittstaatsangehörigen Staatsbürger. Zusammenführende ist seine in Österreich lebende Ehegattin, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ unter anderem mit der Begründung abgewiesen, dass er von zumindest 20.4.2017 bis 27.9.2018 illegal in Österreich aufhältig gewesen sei und daher sein Aufenthalt den öffentlichen Interessen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG widerstreite.

Ein unrechtmäßiger Aufenthalt führt jedoch für sich allein nicht zum Fehlen der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 1 NAG (vgl. VwGH 19.9.2012, 2011/22/0161; 9.9.2013, 2012/22/0164). Weitere begründete Anhaltspunkte, wonach der Aufenthalt des Bf den öffentlichen Interessen widerstreiten würde, können dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht entnommen werden, sodass der Bf die Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 1 NAG erfüllt.

3.3. Laut belangter Behörde könne zudem nicht davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG führen werde.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs. 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (vgl. VwGH 10.9.2013, 2013/18/0046; 21.2.2017, Ra 2016/22/0095).

Die Ehegattin des Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 1.357,35 Euro (inkl. Sonderzahlungen). Der Bf selbst verfügt derzeit über keine eigenen Einkünfte, legte jedoch im verwaltungsbehördlichen Verfahren einen aufschiebend bedingten Arbeitsvertrag vor, wonach ihm die Einstellung als Einzelhandelskaufmann zu einem Bruttomonatslohn von 1.215 Euro bzw. einem Nettomonatslohn von 1.203,17 Euro (inkl. Sonderzahlungen) in Aussicht gestellt wird. Da jenes Einkommen entscheidend ist, das erzielt wird, wenn dem Antragsteller der Titel erteilt wird, kann auch dieses hinkünftige Einkommen des Bf bei der Berechnung der erforderlichen Unterhaltsmittel berücksichtigt werden (Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 11 Rz 24). Fallbezogen liegt somit ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von insgesamt 2.560,52 Euro vor.

Gemäß § 293 Abs. 1 lit. a) sublit. aa) ASVG beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr 1.398,97 Euro. Zu diesem Richtsatz sind regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) hinzuzuzählen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass die regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 11 Rz 25).

An monatlichen Aufwendungen hat die Ehegattin des Bf für ihre Mietwohnung 361,34 Euro (inkl. Betriebskosten) zu leisten, wobei hiervon – unter Berücksichtigung des Werts der vollen freien Station in Höhe von derzeit 294,65 Euro – lediglich ein Betrag von 66,69 Euro zum genannten Richtsatz hinzuzuzählen ist. Die insgesamt erforderlichen Unterhaltsmittel betragen daher 1.465,66 Euro.

Im Ergebnis steht den für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels erforderlichen Unterhaltsmittel in der Höhe von 1.465,66 Euro ein Haushaltsnettoeinkommen von 2.560,52 Euro gegenüber, sodass der Aufenthalt des Bf im Inland zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen wird.

3.4. Da somit die von der belangten Behörde herangezogenen Abweisungsgründe nicht vorliegen, ist im Weiteren zu prüfen, ob der Bf auch die sonstigen Anforderungen des ersten Teils des NAG sowie den Sprachnachweis erfüllt.

3.5. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde, konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden. Ebenso finden sich keine Hinweise, dass durch den Aufenthalt des Bf in Österreich die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden.

3.6. Die Ehegattin des Bf verfügt über eine 66 m² große Mietwohnung mit der Liegenschaftsadresse x 38/3/8, L, bestehend aus einer Küche, drei Zimmern, Bad, WC und einem Vorraum. Der Bf beabsichtigt, in dieser Mietwohnung gemeinsam mit seiner Gattin seinen Wohnsitz im Inland zu begründen. Da eine unentgeltliche Mitbenützung einer Wohnung bzw. generelle Benützungsrechte auf Grund familienrechtlicher Titel einen ausreichenden Nachweis des Erfordernisses eines Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft darstellen und die Mietwohnung zudem aufgrund ihrer Größe und der vorhandenen Räumlichkeiten für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen werden kann, erfüllt der Bf auch die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG (vgl. VwGH 9.9.2014, Ro 2014/22/0032).

3.7. Der Bf hat darüber hinaus über seine Ehegattin einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 ASVG.

3.8. Gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 NAG ist für die Erteilung des gegenständlichen Aufenthaltstitels der Nachweis von Deutschkenntnissen auf elementarem Niveau erforderlich. Dieser Nachweis gilt gemäß § 21a Abs. 3 Z 1 NAG iVm § 9 Abs. 4 Z 3 IntG dann als erbracht, wenn der Drittstaatsangehörige über einen Schulabschluss verfügt, der unter anderem der allgemeinen Universitätsreife iSd § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 entspricht.

Wie sich dem festgestellten Sachverhalt entnehmen lässt, verfügt der Bf über ein Reifezeugnis des Erziehungsministeriums T vom 21.6.2014, mit dem laut Bestätigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 4.2.2019 die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 nachgewiesen wurde. Der Bf entspricht somit auch dem Erfordernis des Sprachnachweises.

3.9. Da der Bf sämtliche Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und zudem den gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Z 8 NAG geforderten Nachweis von Deutschkenntnissen erbracht hat, war seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG stattzugeben.

Da eine kürzere Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels vom Bf nicht beantragt wurde und der Reisepass des Bf bis 3.6.2021 gültig ist, war die Dauer gemäß § 20 Abs. 1 NAG mit zwölf Monaten festzusetzen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter